

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
26.03.2019**6.60.11 Nr. 2**
Studienordnung „Humanmedizin“**Erster Beschluss
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin mit
dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“
des Fachbereichs 11 – Medizin –
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 – Medizin– am 11.02.2019 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Studienordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ vom 18.09.2006 wird wie folgt geändert:

1. Die „Präambel“ entfällt.**2. § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:**

„Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Approbationsordnung für Ärzte“ (ÄApprO) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Humanmedizin am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen.“

3. § 2 Studienvoraussetzungen enthält folgende Fassung:

„(1) Vor Aufnahme des Studiums sind außer den Voraussetzungen für die Einschreibung an der Justus-Liebig-Universität Gießen keine weiteren Nachweise zu erbringen.

(2) Von der Immatrikulation ist ausgeschlossen, wer in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin oder einem vergleichbaren Studiengang eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung, die den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nach dieser Studienordnung gleich oder gleichwertig ist, endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt, solange nach dem letzten Prüfungsversuch die Entscheidung über das Bestehen noch offen ist. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich vor der Immatrikulation hierüber zu erklären.

(3) Der Fachbereich Medizin empfiehlt, die Ausbildung in Erster Hilfe (§ 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 ÄApprO) und den dreimonatigen Krankenpflagedienst (§ 6 ÄApprO), die bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, vor Studienbeginn abzuleisten.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung ist das vollständige Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.“

4. § 3 Studienbeginn und Studiendauer wird in Abs. 2 wie folgt geändert:

„(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfung für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO).“

5. § 4 Ziele und Gliederung des Studiums wird wie folgt geändert:

„(1) Ziele und Gliederung der ärztlichen Ausbildung werden in § 1 der ÄApprO geregelt. Der Fachbereich Medizin vermittelt eine Ausbildung, die den in § 1 ÄApprO genannten Zielen entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, die in den Prüfungen gemäß ÄApprO erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Das Studium der Medizin gliedert sich in einen Ersten (vorklinischen) Studienabschnitt, einen Zweiten (klinischen) Studienabschnitt und einen Dritten Studienabschnitt (Praktisches Jahr).

(2) Das Studium des Ersten Studienabschnitts umfasst nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ÄApprO eine Studienzeit von zwei Jahren bis zum vollständigen Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (vgl. Anlage 1 „Studienplan“ und Anlage 3 „Pflichtveranstaltungen und Leistungskontrollen“).

(3) Vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 ÄApprO).

(4) Vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein dreimonatiger Krankenpflagedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 ÄApprO) nach Maßgabe von § 6 ÄApprO an einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand abzuleisten.

(5) Der Zweite Studienabschnitt umfasst nach § 1 Abs. 3 ÄApprO nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ein Studium der Medizin von drei Jahren (siehe zu den sechs klinischen Semestern den Studienplan Anlage 2 und die Pflichtveranstaltungen und Leistungskontrollen Anlage 4) im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 ÄApprO und schließt mit dem vollständigen Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ab.

(6) Zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist nach Maßgabe des § 7 ÄApprO eine viermonatige Famulatur (§ 1 Abs. 2 Satz 1 ÄApprO) während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums abzuleisten.

(7) Zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO die in § 27 Abs. 1 und 4 ÄApprO genannten Fächer, Querschnittsbereiche, Blockpraktika und ein Wahlfach geprüft und benotet.

(8) Nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung schließt sich das Praktische Jahr als eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen an, die mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließt (Anlage 5).“

6. In § 5 Studienpläne und Lehrveranstaltungen entfällt Abs. 3; Abs. 4 (alt) und 5 (alt) werden wie folgt geändert:

„(3) Die an der Lehre im Ersten und Zweiten Studienabschnitt beteiligten Fächer bieten ein Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄApprO an. Das Dekanat veröffentlicht vor Semesterbeginn eine aktuelle Liste aller Wahlfächer mit ihren Themen und Inhalten, ihrer Art der Leistungskontrolle und ggf. Teilnahmevoraussetzungen. Die Studierenden können das Wahlfach aus diesem Angebot wählen. Das Dekanat erlässt eine Richtlinie über die Vergabe von Plätzen in den Wahlfächern des Fachbereichs. Wahlfächer im Ersten Studienabschnitt können auch Seminare, Kurse oder Praktika aus anderen Fachbereichen außerhalb des Fachbereichs Medizin sein, wenn sie einen Mindeststundenumfang nach dieser Studienordnung haben und benotet sind. Diese Wahlfächer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans. Die Noten für die Wahlfächer werden in die Zeugnisse nach dem Muster der Anlagen 11 und 11a zur ÄApprO aufgenommen, nicht aber bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Wahlfächer können nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat in Form von Schwerpunkt-Curricula zusammengefasst werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Fachbereichs werden nach § 2 Abs. 9 ÄApprO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert, die Ergebnisse werden bekanntgegeben. Die Studierenden wirken bei der Beurteilung der Lehrveranstaltungen aktiv mit.

(5) Die Liste der Lehrverantwortlichen in den Instituten des Fachbereichs und in den Medizinischen Einrichtungen wird vom Dekanat schriftlich, als Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht.“

7. In § 6 Zugang zu den Lehrveranstaltungen werden die Abs. 2 und 6 wie folgt geändert und Abs. 7 neu hinzugefügt:

„(2) Die Studierenden haben eine Lehrveranstaltung in der Regel in dem in den Studienplänen (§ 5 Abs. 4) festgelegten Semester zu besuchen und die nach der ÄApprO oder den Anlagen dieser Studienordnung erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Als Semester, in dem sich Studierende befinden, gilt im Ersten Studienabschnitt das aus Studienbescheinigung/Fächernachweis ersichtliche Fachsemester. Im Zweiten Studienabschnitt zählen die Semester nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Die fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen werden auf der Grundlage dieser Studienordnung vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der zuständigen Zentren, Institute und Kliniken und nach Vorlage durch den Prüfungsausschuss beschlossen und vor Semesterbeginn schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs zentral veröffentlicht. Sie dürfen während des laufenden Semesters nicht verändert werden. Zuständig für die Veröffentlichung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

(6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nach Abs. 5 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. Studierende, die aus wichtigen Gründen (nach Abs. 7) an einer solchen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, die für die Veranstaltung verantwortliche Stelle hierüber unverzüglich, spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltung zu benachrichtigen. Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester berücksichtigt wie Bewerber nach Abs. 5 Nummer 3.

(7) Bei Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anmeldung erforderlich ist, können sich die Studierenden bis zum siebten Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstermin von dieser Lehrveranstaltung (und den zugehörigen Prüfungen) abmelden. Danach ist ein Rücktritt von der Veranstaltung nur möglich, wenn die oder der Studierende sich aus einem nicht selbst verschuldeten, wichtigen Grund an einer regelmäßigen Teilnahme (§ 9) gehindert sieht. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- ein stationärer Krankenhausaufenthalt,
- eine langfristige Erkrankung der eigenen Person oder eines eigenen Kindes unter 14 Jahren,
- eine Schwangerschaft, die mit einer Teilnahme an der Veranstaltung unvereinbar ist,
- die Pflege oder der Tod eines nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnern),
- die Erfüllung einer Aufgabe von besonderem öffentlichen Interesse (z.B. Einsätze im Rahmen des Wehrdienstes oder Katastrophenschutzes) oder rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Teilnahme.

Abmeldung und Rücktritt müssen bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Stelle erklärt werden. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes zu erklären; dabei ist der wichtige Grund glaubhaft zu machen.

Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Stelle, in strittigen Fällen der Prüfungsausschuss. Bei genehmigtem Rücktritt muss zum nächstmöglichen Termin an dieser Lehrveranstaltung teilgenommen werden, die dem Wegfall des wichtigen Grundes folgt.

Bei Nichtgenehmigung ist die Lehrveranstaltung weiterhin regulär zu besuchen.

Bei fehlender Abmeldung gilt die Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig besucht und wird nicht anerkannt. Die Teilnahme an den zugehörigen Prüfungen ist im entsprechenden Semester nicht mehr möglich.“

8. § 7 (neu) Prüfungsausschuss wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Dekanat bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren, zwei Studierenden und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Die Letztgenannten müssen den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt haben. Sofern Fragen der Prüfungszulassung oder Prüfungsanerkennung Gegenstand der Entscheidung sind, nehmen die studentischen Mitglieder an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder werden nebst einer persönlichen Stellvertreterin oder einem persönlichen Stellvertreter von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt und vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Wiederholte Benennungen sind zulässig.

(3) Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(4) Die/Der stimmberechtigte Vorsitzende des Ausschusses ist die amtierende Studiendekanin/der amtierende Studiendekan. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses, lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung. In jedem Semester findet mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung widerruflich übertragen. Gegen dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht bezieht sich nur auf personenbezogene Daten.“

9. § 8 (neu) Aufgaben des Prüfungsausschusses wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss ist für die übergeordnete Organisation der fachbereichsinternen Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Studienordnung. Der Ausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Anträge von Studierenden zur Verlängerung des festgesetzten Prüfungszeitraumes gemäß Studienordnung,
- Entscheidung über Nachteilsausgleiche bei Krankheit oder Behinderung,
- Beschlussvorlagen für den FBR für die Zulassungsbedingungen zu Lehrveranstaltungen,
- Beschlussvorlagen für den FBR für die Scheinvergabekriterien nach § 9 Abs. 2.,
- Organisation der Anrechnung von außerhalb erbrachten Studienleistungen.“

10. § 7 (alt) wird wie folgt als § 9 geändert:

„(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Bescheinigungen nach Anlage 2 der ÄAppO nachgewiesen. Die Bescheinigungen werden von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft erteilt und sind bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung nach Abs. 3 und 4. Das Nähere bestimmt der Fachbereichsrat durch Scheinvergabekriterien, die insbesondere die Ausgestaltung der Erfolgskontrolle regeln. Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Erfolgskontrolle gemacht werden. Die

Scheinvergabekriterien werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der zuständigen Zentren, Institute und Kliniken und nach Vorlage durch den Prüfungsausschuss erlassen und vor Semesterbeginn schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht. Sie dürfen während des laufenden Semesters nicht verändert werden. Zuständig für die Veröffentlichung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

(3) Regelmäßige Teilnahme an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung darf einen Zeitanteil von 80 Prozent nicht unterschreiten. Für alle Blockveranstaltungen, insbesondere Praktika, sind keine Fehlzeiten, sofern dies inhaltlich begründet ist, erlaubt. Abweichende Fehlzeitregelungen, die 80 Prozent Anwesenheitspflicht überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Bei Fehlzeiten, deren Gründe die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (akute Erkrankung, Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung oder einer wissenschaftlichen Pflichtveranstaltung (z.B. Seminar der Studienstiftung), Krankheit eines allein zu versorgenden Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, Mitwirkung als gewählte Vertretung in akademischen Gremien, hochschul- oder ausbildungspolitisches Engagement), entscheidet die oder der Lehrverantwortliche der jeweiligen Veranstaltungsreihe über eine angemessene Kompensationsleistung. Diese sollte vorzugsweise durch eine Überprüfung der Kenntnisse der an den nicht besuchten Terminen vermittelten Studieninhalte erfolgen. Bei Versäumnis von Lehrveranstaltungen aufgrund von nachweislichem hochschul- oder ausbildungspolitischem Engagement wird die Versäumnis als entschuldigt gewertet und von den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden werden problemlos Ersatztermine oder Kompensationsleistungen angeboten, sodass der zeitgerechte Studienfortschritt gewährleistet wird. Nach Möglichkeit soll Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Lehrveranstaltung in demselben Semester nachzuholen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Bei Lehrveranstaltungen mit 100 % Anwesenheitspflicht muss eine Kompensationsleistung angeboten werden. Bei fehlender regelmäßiger Teilnahme ist eine Wiederholung der Lehrveranstaltung erforderlich. Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, die aus nicht in § 9 Abs. 3 genannt Gründen versäumt wird, darf nur einmal wiederholt werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Leistungskontrollen (Anlagen 3 und 4) festgestellt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich zu den Leistungskontrollen verbindlich bis zum 7. Kalendertage vor der Prüfung anzumelden. Diese verbindliche Anmeldung erfolgt durch Eintragung in Anmeldelisten. Ohne Anmeldung ist eine Teilnahme an der Prüfung rechtlich nicht möglich. Die Studierenden können zwischen dem Erst – und/oder Zweittermin einer Leistungskontrolle auswählen. In besonderen Fällen kann aus prüfungsorganisatorischen Gründen die Teilnahme am Ersttermin verpflichtend vorgesehen werden; dies bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und ist bei Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen muss mindestens eine zugehörige Leistungskontrolle im Semester der Veranstaltungsteilnahme absolviert werden.

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zum siebten Kalendertage vor der Prüfung möglich.

(5) Leistungskontrollen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Schriftliche Leistungskontrollen, auch als elektronische Klausur,
2. Mündliche Leistungskontrollen,
3. Praktische Leistungskontrollen sowie
4. Referate und Hausarbeiten.

Die Leistungskontrolle kann aus einer oder mehreren der genannten Formen der Überprüfung bestehen; sie kann aus mehreren Teilleistungen bestehen, deren Gewichtung in den Scheinvergabekriterien anzugeben ist. Die Form der Leistungskontrolle muss zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(6) Fertigkeiten sind mündlich-praktisch zu prüfen. Die jeweilige Prüfungszeit ist in den Scheinvergabekriterien geregelt.

(7) Über den Verlauf mündlicher und praktischer Leistungskontrollen ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, aus der ihr Gegenstand und das Ergebnis ersichtlich sind.

(8) Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilleistungen im Sinne von Abs. 5, so gilt die Teilleistung bei einer Prüfungsleistung von 60 % oder Erfüllung einer festgesetzten Mindestleistung als bestanden. Für das Bestehen des Leistungsnachweises und die Notengebung entscheidend ist die Gesamt-Punktzahl oder Gesamt-Note. Hierbei wird bei schriftlichen Prüfungen die Notenskala der erstmaligen Prüfungsteilnahme herangezogen. Erfolgreich absolvierte Teilleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(9) In den einzelnen Lehrveranstaltungsarten sind die folgenden Kriterien maßgeblich, um eine erfolgreiche Teilnahme bejahen zu können:

1. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen.
2. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und in der Lage sind, dies darzustellen.
3. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

(10) Eine Leistungskontrolle gilt als nicht bestanden, wenn Studierende nach ihrer verbindlichen Anmeldung (Abs. 4 Satz 2) nicht zu der Leistungskontrolle erschienen sind. Ausnahmen bilden Gründe, die die Studierenden nicht zu vertreten haben. Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht unternommen, wenn der Prüfling aus wichtigem, nicht von ihm zu verantwortenden Grund von ihr zurückgetreten ist und der Rücktritt genehmigt wurde.

Als wichtige (triftige) Gründe gelten insbesondere:

- Eigene Erkrankung
- Krankheit eines allein zu versorgenden Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- Mutterschutz und
- Sonstige rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Teilnahme.

Der Grund für den Rücktritt ist der/dem Prüfungsverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen und im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, datiert spätestens vom Tag der Prüfung, glaubhaft zu machen.

Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise entscheidet die verantwortliche Lehrkraft und bei fehlender Einigung die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit bestehen oder wenn die Studierenden mehr als einmal triftige Gründe für ihr Fernbleiben oder beim letzten Prüfungsversuch geltend gemacht haben.“

11. § 8 (alt) wird wie folgt als § 10 Benotung von Leistungsnachweisen geändert:

„(1) Die Leistungskontrollen im Ersten Studienabschnitt werden – mit Ausnahme des Wahlfaches, das zu benoten ist, – mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf begründeten Antrag einer oder eines Studierenden ist eine Benotung möglich, wenn dies der verantwortlichen Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt wird.

(2) In den Wahlfächern (§ 2 Abs. 8 ÄApprO) sowie in den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika des Zweiten Studienabschnitts (§ 27 Abs. 1 bis 4 ÄApprO) sind die Leistungen der Studierenden zu überprüfen und zu benoten, wobei die Prüfungsnoten nach § 13 Abs. 2 ÄApprO zu verwenden sind.

(3) Eine schriftliche Leistungskontrolle im Ersten und Zweiten Studienabschnitt ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn ihre oder seine Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet und die Prüfungsleistung mindestens 50 % der erreichbaren Punktzahl beträgt. Bei schriftlichen Prüfungen im Ersten Studienabschnitt kann mit Antrag von mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortlichen Lehrkräften oder seitens der Institutsleitung an

den Prüfungsausschuss und entsprechende Genehmigung die Bestehensgrenze auf maximal 60 % festgelegt werden (standard setting).

Die schriftlichen Leistungskontrollen sind nach Maßgabe von § 14 Abs. 7 ÄApprO zu bewerten.

[(4)-(8) bleibt unverändert bestehen.]

(9) Nach Feststellung des Ergebnisses einer Erfolgskontrolle haben die Prüflinge einen Anspruch auf Akteneinsicht. Die Einsicht kann vor Ort persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte, durch Personalausweis ausgewiesene Person erfolgen. Die Prüflinge haben sich durch den Studierendenausweis auszuweisen. Weitere Modalitäten werden durch das Dekanat bekanntgegeben.“

12. § 9 (alt) wird wie folgt als § 11 Wiederholung von Leistungsnachweisen geändert:

„(1) Bei einer nicht bestandenen Leistungskontrolle sind den Studierenden im Ersten Studienabschnitt sowie im Zweiten Studienabschnitt insgesamt drei Wiederholungen der Leistungskontrolle einzuräumen. Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Wie bei der erstmaligen Prüfung können die Studierenden sich von der Prüfung bis zum siebten Kalendertage vor dem Prüfungstermin abmelden; sie müssen aber mindestens an einer Prüfung zu dieser Lehrveranstaltung pro Semester teilnehmen. Die in §9 Abs. 10 genannten Kriterien finden Anwendung. Abweichend von Satz 1 können Testate als veranstaltungsbegleitende Leistungskontrollen, die über Zulassung zu einer Prüfung entscheiden, unbegrenzt wiederholt werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die verantwortliche Lehrkraft nach zwei nicht bestandenen Wiederholungsprüfungen verlangen, die betreffende Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(3) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten der Leistungskontrollen erschöpft, kann das Studium der Humanmedizin an der Justus-Liebig-Universität nicht fortgesetzt werden. Über das endgültige Nichtbestehen erteilt das Referat 4 des Dekanats der oder dem Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das endgültige Nichtbestehen hat die Exmatrikulation nach § 59 Abs. 2, Nr. 6 HHG zur Folge.

[5 alt wird 4 neu.]

(5) Studierende, die die Hochschule gewechselt haben, sind bei der Einschreibung verpflichtet, Fehlversuche an anderen Hochschulen anzugeben. Diese Fehlversuche werden wie Fehlversuche am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität bewertet.“

13. In § 10 (alt) wird als § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß der Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die oder der Betroffene kann innerhalb eines Monats verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.“

14. In § 13 Studienberatung wird der Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Studierende, die ihr Studium mit der Familie oder der Pflege von Angehörigen vereinbaren müssen, können eine individuelle Beratung zum Studium in Anspruch nehmen.“

15. § 14 Nachteilsausgleich wird neu eingefügt:

„(1) Im gesamten Studium ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen aufgrund von Behinderung, chronischer Erkrankung oder Schwangerschaft oder aufgrund der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch ihre Sorgeberechtigten oder der Pflege Angehöriger im Sinne von § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die einer Pflegestufe nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugeordnet sind.

(2) Machen Studierende glaubhaft, wegen einer solchen Belastung eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht im der vorgesehenen Weise erbringen zu können, so gleicht das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in Benehmen mit der /dem Lehrverantwortlichen den Nachteil auf Antrag durch geeignete Maßnahmen aus (z. B. Schreibzeitverlängerung, Bearbeitungspausen, technische Hilfsmittel, Gestattung einer Assistenz). Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gemindert werden.

(3) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin zu stellen. Art und Schwere der Belastung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden (z. B. eines amtsärztlichen Attests). Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an den Prüfungsausschuss möglich.“

16. § 12 (alt)/§ 15 (neu) Verpflichtung gegenüber den Patientinnen und Patienten wird in Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„(1) Studierende unterliegen in Bezug auf Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung über Patientinnen und Patienten und über deren personenbezogene Daten erhalten haben, der Schweigepflicht in entsprechender Anwendung von § 9 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen“.

17. § 13 (alt)/§ 16 (neu) Experimentierklausel wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

„(1) Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann das Dekanat des Fachbereichs gestatten, Lehrveranstaltungen für alle Studierenden oder für eine Gruppe von Studierenden abweichend von den Regelungen der Studienpläne durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsverfahren. Erfolgen Änderungen gemäß § 16, werden sie bei Veranstaltungsbeginn schriftlich, als Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht.“

18. § 14 (alt) wird als § 17 (neu) Ausbildung während des Praktischen Jahres wie folgt geändert:

„(1) Das Praktische Jahr umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von insgesamt 48 Wochen. Es findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt und beginnt in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November (3 Abs. 1 ÄApprO). Es gliedert sich nach § 3 Abs. 1 ÄApprO in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in

1. Innere Medizin,

2. Chirurgie und

3. Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinischpraktischen Fachgebiete (Wahlfach).

Die Studierenden können das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beendet haben.

[(2) bleibt unverändert bestehen.]

(3) Im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle beschließt der Fachbereich Medizin das Wahlfachangebot nach Abs. 1 Satz 3. Er erlässt weiterhin Verfahrensregeln über die Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr, sowie eine Ausbildungsordnung für das Praktische Jahr (PJ-Ordnung, Anlage 5) nach § 3 Abs. 4 ÄApprO. Diese wird auf den Internetseiten des Fachbereichs bereitgestellt.

(4) Während des Praktischen Jahres sollen die Studierenden nach § 3 Abs. 4 ÄApprO die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztin bzw. des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Das Dekanat stellt für alle Ausbildungsabschnitte einen Ausbildungsplan (Logbuch) zur Verfügung, nach dem die Ausbildung im PJ durchzuführen ist.

(5) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsstelle ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter. Sie oder er ist verpflichtet, den Praxisbezug in der Ausbildung sicherzustellen. Jede zugelassene Ausbildungsstelle ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für das Praktische Jahr, die bzw. der für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig ist. Die Liste der Beauftragten für das Praktische Jahr wird schriftlich, als Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht.“

19. § 15 (alt) und § 16 (alt) werden als § 18 (neu) Inkrafttreten und Übergangsbestimmung wie folgt geändert.

„Diese Studienordnung in der Fassung des Ersten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Sommersemester 2019. Bis dahin gelten die bestehenden Regelungen fort.

Leistungsnachweispflichtige Veranstaltungen, die bis dahin begonnen wurden, können noch bis Ende des Wintersemester 2020/21 nach den bisherigen Regelungen beendet werden.“

20. Die Anlagen 1-5 erhalten folgende Fassung (diesem Änderungsbeschluss angefügt).

Art. 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 19.03.2019

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen